



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

ZAHL
2001-BG-39/12-2005

DATUM
3.5.2005

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremdengesetz 1997, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: ZI 76.201/1426-III/1/c/05

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende ergänzende Stellungnahme bekannt:

Zu § 2:

Im Abs 1 Z 9 sollte der Begriff der „Minderjährigkeit“ entweder durch die Festlegung eines Lebensalters, bis zu dessen Erreichen ein Mensch als minderjährig gilt, oder durch eine ergänzenden Hinweis darauf, dass die Minderjährigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu beurteilen ist, klargestellt werden.

Zu Z 15 wird vorgeschlagen, die nähere Form und den Inhalt einer Haftungserklärung festzulegen, um eine Österreich weite einheitliche Vollziehung zu gewährleisten.

Zu den §§ 55 bis 60:

EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen, und deren Angehörigen gemäß den §§ 56 bzw 58 ist von der Behörde nur dann eine Anmeldebescheinigung oder eine Daueraufenthaltskarte auszustellen, wenn neben weiteren Voraussetzungen

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

der Nachweis erbracht wird, dass sie über ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verfügen, so dass sie während ihrer Niederlassung keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Dennoch fehlt eine Regelung, die es erlaubt, den Aufenthalt von EWR-Bürgern oder deren Angehörigen im Fall einer mangelnden Unterhaltssicherung in Österreich oder im Fall eines missbräuchlichen Bezugs von Mitteln der öffentlichen Hand zu beenden. Auch im Fremdenpolizeigesetz 2005 ist eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthalten.

Es wird daher vorgeschlagen, eine klarstellende Regelung dahingehend zu treffen, wie mit EWR-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen bzw deren Angehörige, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist und denen daher eine Anmeldebescheinigung bzw Daueraufenthaltskarte nicht ausgestellt werden kann, weiter zu verfahren ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Präsidialabteilung
16. E-Mail an: Abteilung 2 zu do Zl 20204-GB-852/151-2005
17. E-Mail an: Abteilung 8 zu do Zl 20801-47.361/22005
18. E-Mail an: Bezirkshauptmannschaft Hallein zu do Zl 30206-353/1/4762-2005
19. E-Mail an: Bezirkshauptmannschaft St Johann im Pongau zu do Zl 304-101/12/1

zur gefl Kenntnis.